

Satzung des DBB Beamtenbund und Tarifunion

beschlossen vom Gewerkschaftstag 2012 des DBB

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft und Grundlagen

- (1) Der DBB - Beamtenbund und Tarifunion - ist die Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors in Deutschland. Er kann die Kurzbezeichnung DBB führen.
- (2) Der DBB steht vorbehaltlos zum freiheitlich - demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der DBB sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Gender Mainstreaming als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.
- (4) Der DBB nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.
- (5) Der DBB vertritt seine Ziele mit allen rechtlich zulässigen Mitteln, als Tarifpartei einschließlich des Arbeitskampfes.
- (6) Der DBB hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (7) Mitglieder des DBB sind die Landesbünde (§ 2) und die Mitgliedsgewerkschaften (§ 3). Die Mitglieder haben die Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und die vom DBB vorgegebenen Regeln für das Miteinander zu beachten.
- (8) Zweck des DBB ist die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belange der Einzelmitglieder, sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben. Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erfolgt diese Interessenwahrnehmung im Rahmen der Zuständigkeiten der Bundestarifkommission (§ 21) insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen.
- (9) Die Einzelmitglieder können die wirtschaftlichen Einrichtungen des DBB nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

§ 2

Landesbünde

- (1) Die DBB-Landesbünde sind die eigenständigen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen des DBB in den Bundesländern. Sie sind geborene Mitglieder des DBB.

- (2) Den Landesbünden obliegt die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder ihrer Mitgliedsgewerkschaften sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben auf Landes- und Kommunalebene. Dazu gehören auch Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Fragen.
- (3) Die Landesbünde wirken in den DBB-Organen an den Entscheidungen über die Gewerkschaftspolitik des DBB mit.
- (4) Die Grundausrüstung der Landesbünde wird vom DBB finanziert. Die Landesbünde erhalten zu diesem Zweck 55 Prozent der Jahresbeitragseinnahmen des DBB. Sie können aufgrund eigenen Satzungsrechts zusätzliche Beiträge für Einzelmitglieder erheben, die bei landesunmittelbaren und kommunalen Dienstherren/Arbeitgebern beschäftigt sind.
- (5) Die Landesbünde können zudem folgende Leistungen des DBB in Anspruch nehmen:
 - a. Fachliche und politische Unterstützung,
 - b. Rechtsberatung und Rechtsschutz für die Einzelmitglieder nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB, ggfls. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des DBB,
 - c. Nutzung der Veranstaltungsräume des Forums Berlin und des Forums Siebengebirge entsprechend den dafür jeweils geltenden Bestimmungen,
 - d. Seminarangebote der DBB-Akademie nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben der DBB-Akademie,
 - e. Nutzung der Angebote des DBB bzw. seiner Untergliederungen u.a. im Bereich Versicherungen, Banken, Wirtschaft, Service,
 - f. Nutzung der Angebote des DBB-Verlags einschließlich einer Kooperation bei Publikationen,
 - g. Bezug der Bundeszeitschrift „DBB-Magazin“ entsprechend den dafür geltenden Regelungen sowie Beilage eines Landesbundsmagazins,
 - h. Nutzung der Informationen und Publikationen des DBB.
- (6) Erklärt ein Landesbund seinen Austritt aus dem DBB, gilt er mit sofortiger Wirkung als ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedsgewerkschaften

- (1) Die Mitgliedschaft im DBB können erwerben
 - a. Gewerkschaften, die auf Bundesebene Beschäftigte des Bundes, seiner nachgeordneten Einrichtungen bzw. früherer öffentlich-rechtlicher Bundesinstitutionen oder in der mittelbaren Bundesverwaltung organisieren,
 - b. Gewerkschaften, die bzw. deren Untergliederungen in mindestens vier Bundesländern Beschäftigte der Länder bzw. der Kommunen sowie nachgeordneter Landes- oder Kommunaleinrichtungen sowie früherer öffentlich-rechtlicher Landes- und Kommunaleinrichtungen organisieren,

- c. Gewerkschaften, die Beschäftigte in sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisieren,
 - d. Gewerkschaften, die Beschäftigte in privaten Dienstleistungseinrichtungen organisieren.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die antragstellende Gewerkschaft muss ihre Tariffähigkeit nachweisen und sich mit ihrer Satzung zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes bekennen.
- (3) Wer die Mitgliedschaft im DBB erwirbt, erwirbt diese nach jeweiligem Satzungsrecht der Landesbünde ebenfalls in allen Landesbünden der Bundesländer, in denen die Mitgliedsgewerkschaft Einzelmitglieder organisiert. Mit dem Beitritt einer Gewerkschaft zum DBB erwerben ihre Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im DBB und im jeweiligen Landesbund.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bundeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Aufnahmeantrag kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft, die überwiegend Einzelmitglieder aus demselben Bereich organisiert, widerspricht. Gegen eine Ablehnung ist Beschwerde an den Gewerkschaftstag des DBB zulässig.

§ 4

Mittelbare Mitgliedschaft von Gewerkschaften

- (1) Gewerkschaften, die nicht auf Bundesebene bzw. in mindestens vier Bundesländern organisiert sind, können eine mittelbare Mitgliedschaft im DBB über eine Kooperation mit einer Mitgliedsgewerkschaft oder einem Landesbund erwerben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 6 Abs. 6.
- (2) Bei der Entsendung von Delegierten zum Gewerkschaftstag (§ 15 Abs. 2), von Beisitzerinnen /Beisitzern in den Bundeshauptvorstand (§ 18 Abs. 3), der Benennung von Vertreterinnen/Vertretern in die Bundestarifkommission (§ 20 Abs. 2 und 3) und in den Bundesvorstand (§ 22) gelten sie nicht als Mitgliedsgewerkschaften; ihre Einzelmitglieder werden jedoch dem jeweiligen Kooperationspartner zugerechnet.

§ 5

Aufgaben und Rechte der Mitgliedsgewerkschaften

- (1) Der DBB und seine Mitgliedsgewerkschaften wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.
- (2) Die Mitgliedsgewerkschaften vertreten die kollektiven Interessen ihrer Einzelmitglieder in ihrem Organisations- und Aufgabenbereich, soweit diese nicht der Wahrnehmung durch den DBB als Dachorganisation bedürfen. Ihnen können durch den DBB auch Gemeinschaftsaufgaben übertragen werden.

Die Mitgliedsgewerkschaften haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Beratung und Vertretung der Einzelmitglieder,
- b. Information des DBB über wichtige Entwicklungen in ihren Fachbereichen,
- c. Fortlaufende Information ihrer Einzelmitglieder über die Arbeit des DBB und Unterstützung der Dachorganisation in allen Gemeinschaftsaufgaben,
- d. Stellungnahmen zu fachpolitischen Fragen ihres Aufgabenbereichs,
- e. Konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsgewerkschaften, insbesondere in verwandten Fachbereichen,
- f. Regelmäßige Zahlung der Beiträge entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

(3) Die Mitgliedsgewerkschaften können regelmäßig die vom DBB angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen:

- a. Fachliche und politische Unterstützung,
- b. Rechtsberatung und Rechtsschutz für ihre Einzelmitglieder nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB ggfl. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des DBB,
- c. Nutzung der Veranstaltungsräume des Forums Berlin und des Forums Siebengebirge entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen,
- d. Seminarangebote der DBB-Akademie nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben der DBB-Akademie,
- e. Nutzung der Angebote des DBB bzw. seiner Untergliederungen im Bereich Versicherungen, Banken, Wirtschaft, Service,
- f. Nutzung der Angebote des DBB-Verlags einschließlich einer Kooperation bei Publikationen,
- g. Bezug der Bundeszeitschrift "DBB-Magazin" entsprechend den dafür geltenden Regelungen,
- h. Nutzung der Informationen und Publikationen des DBB.

§ 6

Austritt und Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich an die Bundesleitung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erklären.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bundesleitung binnen zwei Monaten nicht Folge leistet. Die Mitgliedsgewerkschaft hat Gelegenheit, sich innerhalb dieser Frist zu den Gründen des Ausschlussantrages zu äußern. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Bundesleitung schriftlich an den Bundeshauptvorstand zu richten. Dieser kann den Ausschluss nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

- (4) Gegen den Beschluss des Bundeshauptvorstandes ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an, die Anrufung des Gewerkschaftstages zulässig. Diese Anrufung ist schriftlich bei der Bundesleitung einzureichen. Über die Anrufung entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Tritt eine Mitgliedsgewerkschaft einer anderen gewerkschaftlichen Spitzenorganisation bei oder schließt sie sich mit einer Gewerkschaft einer solchen zusammen, erlischt damit ihre Mitgliedschaft im DBB.
- (6) Tritt eine Landes- oder Bezirksuntergliederung aus ihrer Mitgliedsgewerkschaft aus, wird sie auf Antrag dieser Mitgliedsgewerkschaft oder der Bundesleitung aus dem DBB insgesamt ausgeschlossen. Ein davon betroffener Landesbund kann einem solchen Antrag widersprechen.
Tritt eine Landes- oder Bezirksuntergliederung aus einem Landesbund aus, wird sie auf Antrag dieses Landesbundes oder der Bundesleitung aus dem DBB insgesamt ausgeschlossen. Die davon betroffene Mitgliedsgewerkschaft kann einem solchen Antrag widersprechen.
Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Untergliederung wegen Verletzung ihrer Pflichten ausgeschlossen wird.
Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet jeweils mit 2/3-Mehrheit über Anträge auf Ausschluss der Bundesvorstand, über die Zurückweisung von Widersprüchen nach Satz 2 oder Satz 4 der Bundeshauptvorstand.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den DBB. Die ausscheidende Mitgliedsgewerkschaft oder ihr Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen oder auf Herausgabe eines Anteiles an diesem Vermögen.

§ 7

DBB Jugend

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Jugendorganisationen der Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften in der DBB Jugend zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation der DBB Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich die DBB Jugend eine Satzung, die der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

§ 8

DBB Bundesfrauenvertretung

Im DBB besteht eine Frauenvertretung. Mitglieder der DBB Bundesfrauenvertretung sind die Landesbünde und alle Mitgliedsgewerkschaften, die Frauen organisieren. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gibt sich die DBB Bundesfrauenvertretung eine Satzung, die der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

§ 9 **Bundesseniorenvertretung**

Im DBB besteht eine Bundesseniorenvertretung. Mitglieder der Bundesseniorenvertretung sind Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften, die Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen mit eigener Struktur organisieren. Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesseniorenvertretung werden in einer Satzung geregelt, die der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

§ 10 **Tarifpolitik**

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der den Mitgliedsgewerkschaften des DBB angehörenden, dem Tarifrecht unterliegenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern schließt der DBB Tarifverträge.
- (2) Der DBB erkennt für die bei den Mitgliedsgewerkschaften organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe seiner Arbeitskampfordnung und der dazu erlassenen Richtlinien.

§ 11 **Beitragszahlung**

- (1) Am Ende eines jeden Monats zahlen an den DBB die Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 3 Abs. 1 und für die Gewerkschaften nach § 4 Abs. 1 als Kooperationspartner die Landesbünde bzw. Mitgliedsgewerkschaften den vom Bundeshauptvorstand festgelegten Beitrag nach der Zahl der Einzelmitglieder am Ende des Vormonats. Einen eigenen Beitrag als Mitglied des DBB zahlen die Landesbünde nicht.
- (2) Die Einzelheiten legt der Bundeshauptvorstand in einer Beitragsordnung fest. In dieser ist festzulegen, wer als Einzelmitglied im Sinne der §§ 15, 18, 20 und 22 anzusehen ist.

§ 12 **Beitragsrückstand**

- (1) Bleibt eine Mitgliedsgewerkschaft mit der Beitragszahlung (§ 11 Absatz 1) länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen ihre Rechte.
- (2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Bundesleitung festzustellen und der Mitgliedsgewerkschaft mitzuteilen.

§ 13 Organe

(1) Organe des DBB sind:

1. der Gewerkschaftstag,
2. der Bundeshauptvorstand,
3. die Bundestarifkommission
4. der Bundesvorstand,
5. die Bundesleitung.

(2) In den Organen des DBB sollen Frauen und Männer, Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil unter den Einzelmitgliedern vertreten sein.

§ 14 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des DBB. Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Bundesleitung,
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundestarifkommission,
- c. der Bundesjugendleitung
- d. der Geschäftsführung der Bundesfrauenvertretung,
- e. der Geschäftsführung der Bundessenorenvertretung und
- f. den Vertreterinnen/Vertretern der Landesbünde gemäß § 15 Abs. 1 und der Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 15 Abs. 2.

(2) Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt.

(3) Der Gewerkschaftstag wird durch die Bundesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung DBB Magazin anzuzeigen. Die Einladung zum Gewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch die Bundesleitung mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag durch schriftliche Mitteilung.

(4) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen (§ 13 Abs. 1 Ziffern 2 – 5), von den Landesbünden (§ 2), von den Mitgliedsgewerkschaften (§ 3), von der DBB Jugend (§ 7), von der DBB Bundesfrauenvertretung (§ 8) und von der DBB Bundessenorenvertretung (§ 9) gestellt werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag bei der Bundesleitung schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.

(5) Auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder (§ 1 Abs. 7) ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag durch die Bundesleitung einzuberufen.

§ 14 a **Integrationsgewerkschaftstag 2012**

- (1) Nach Beschlüssen der Gewerkschaftstage von DBB und DBB Tarifunion zur Verschmelzung beider Organisationen gemäß § 10 Abs. 3, wobei der DBB in seiner Satzung die Grundlagen für die eigene Tariffähigkeit legt und eine Bundestarifkommission unter Wahrung ihrer tarifpolitischen Unabhängigkeit als weiteres Organ einrichtet, wird der Gewerkschaftstag des DBB in folgender Zusammensetzung fortgesetzt:
 1. die Delegierten des Gewerkschaftstages des DBB entsprechend § 14 Abs. 1 und § 15
 2. die Delegierten des Gewerkschaftstages der DBB Tarifunion entsprechend § 10 Abs. 2 ihrer Satzung,
 3. je 1 Delegierter der 16 Landesbünde zum Ausgleich für die doppelte Zugehörigkeit der Landesbundsvorsitzenden zum Bundeshauptvorstand und zur Bundestarifkommission,
 4. zusätzlichen Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften zum Ausgleich für eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse aufgrund der neuen Zusammensetzung nach Maßgabe von Abs. 2.
- (2) Verringert sich die Anteilsquote einer Mitgliedsgewerkschaft an den nach § 15 Abs. 2 berechneten Mandaten durch die Erweiterung des Gewerkschaftstages nach Abs. 1 Ziffer 2, erhält sie so viele Ausgleichsmandate, bis sie die gleiche Quote unter den Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften nach der Zusammenführung erreicht. Dabei ermittelte Bruchteile werden kaufmännisch gerundet.

§ 15 **Delegierte**

- (1) Die Landesbünde entsenden zum Gewerkschaftstag insgesamt 200 stimmberechtigte Delegierte. Die Mandate werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Jeder Landesbund erhält mindestens ein Mandat. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Landesbünde wird der Durchschnitt der Zahl der jeweiligen Einzelmitglieder nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs.1 im letzten Kalenderjahr zugrunde gelegt.
- (2) Die Mitgliedsgewerkschaften entsenden insgesamt 400 stimmberechtigte Delegierte. Die Mandate werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Jede Mitgliedsgewerkschaft erhält mindestens ein Mandat. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften wird der Durchschnitt der Zahl der Einzelmitglieder des letzten Kalenderjahres, für die der Beitrag bezahlt wird, zugrundegelegt.

§ 16

Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit des DBB,
2. Satzungsänderungen,
3. Wahl des/der Bundesvorsitzenden, des Fachvorstands Tarifpolitik als Zweite/r Vorsitzende/n, des Fachvorstands Beamtenpolitik als stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r und von weiteren sechs stellvertretenden Bundesvorsitzenden in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl der zwei Fachvorstände erfolgt in getrennten Wahlgängen, die Wahl der weiteren sechs stellvertretenden Bundesvorsitzenden als gemeinsame Wahl; Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung für die Wahl der Bundesleitung; Wiederwahl ist möglich,
4. Wahl von drei Rechnungsprüferinnen /Rechnungsprüfern für fünf Jahre,
5. Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 28),
6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes der Bundesleitung,
7. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
8. Erteilung der Entlastung,
9. Beratung von und Beschlussfassung über Anträge.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Bundesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung auf dem Gewerkschaftstag sowie mindestens einmal jährlich dem Bundeshauptvorstand. Die Rechnungsprüferinnen /Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden.
- (2) Als Rechnungsprüferin/ Rechnungsprüfer darf nicht gewählt werden, wer einem Organ gemäß § 13 Abs. 1 Ziffern 2 - 5 angehört oder Vorsitzende/ Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft (§§ 3, 4) oder eines Landesbundes (§ 2) ist. Wird eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer während ihrer/seiner Wahlperiode in ein Amt nach Satz 1 berufen, so erlischt ihr/sein Amt als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer
- (3) Scheidet eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so wählt der Bundeshauptvorstand in der darauf folgenden Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens eine der Rechnungsprüferinnen/einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Die Rechnungsprüferinnen /Rechnungsprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

§ 18

Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Den Landesbünden stehen für die über 20.000 hinaus nachgewiesenen Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften nach § 3 Abs. 3 und der mit Landesbünden kooperierenden Gewerkschaften nach § 4 Abs. 1 zusätzliche Beisitzerinnen/Beisitzer für je 20.000 weitere Einzelmitglieder zu. Eine verbleibende Spitze von mindestens 10.000 solcher Einzelmitglieder berechtigt zu einer weiteren Beisitzerin/einem weiteren Beisitzer.
- (3) Jede Mitgliedsgewerkschaft entsendet in den Bundeshauptvorstand des DBB eine Beisitzerin/einen Beisitzer. Für die über 10.000 hinausgehenden Einzelmitglieder stehen den Mitgliedsgewerkschaften weitere Beisitzerinnen/Beisitzer für je 10.000 weitere Einzelmitglieder zu. Eine verbleibende Spitze von mindestens 5.000 Einzelmitgliedern berechtigt zu einer weiteren Beisitzerin/einem weiteren Beisitzer.
- (4) Die Bundestarifkommission entsendet 20 Beisitzerinnen/Beisitzer aus ihren Reihen, die von den Mitgliedsgewerkschaften benannt werden. Diese Mandate werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Für die Berechnung der Zahl der Mandate der Mitgliedsgewerkschaften wird der Durchschnitt der Zahl der Arbeitnehmer-Einzelmitglieder des letzten Kalenderjahres, für die der Beitrag bezahlt wird, zugrundegelegt.
- (5) Die den Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften im Bundesvorstand zustehenden Mitglieder (§ 22 Abs.1) werden auf die Zahl der zustehenden Beisitzerinnen/Beisitzer im Bundeshauptvorstand angerechnet. Die Vertreterinnen/Vertreter von Zählgemeinschaften nach § 22 Abs.2 werden der Mitgliedsgewerkschaft zugerechnet, der sie angehören.
- (6) Der Bundeshauptvorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, davon einmal zur Bewilligung des Haushaltsvoranschlages und zur Festsetzung der Haushaltssatzung. Die Bundesleitung kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Vertreterinnen/Vertreter muss er durch die Bundesleitung zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.
- (7) Bei Abstimmungen im Bundeshauptvorstand entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit. In Grundsatzfragen ist auf Antrag der Vertreterinnen/Vertreter von mindestens fünf Mitgliedsgewerkschaften und/oder Landesbünden, der Mehrheit der Vertreter/innen der Bundestarifkommission oder der Bundesleitung nach dem Stimmrecht für den Gewerkschaftstag entsprechend § 15 abzustimmen. Die den Landesbünden und den Mitgliedsgewerkschaften zustehenden Stimmen werden anteilmäßig auf ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Absatz 2 bzw. den Absätzen 3 und 4 aufgeteilt. Jede Vertreterin/jeder Vertreter kann ihre/seine Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 19

Zuständigkeit des Bundeshauptvorstandes

Der Bundeshauptvorstand ist zuständig für:

1. berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,
2. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Haushaltssatzung,
3. Vorbereitung des Gewerkschaftstages,
4. Bestellung von Mitgliedern der Bundesleitung in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 3,
5. Bestellung von Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen in den Fällen des § 17 Abs. 3,
6. Einrichtung und Besetzung von Grundsatzkommissionen,
7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Bundeshauptvorstand,
8. Genehmigung der Satzung der DBB Jugend,
9. Genehmigung der Satzung der DBB Bundesfrauenvertretung,
10. Genehmigung der Satzung der Bundessenorenvertretung,
11. Aufnahme neuer Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 3 Abs. 4,
12. Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften gemäß § 6 Abs. 3 und Entscheidung über Widersprüche nach § 6 Abs. 6.
13. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 11 Abs.1 und über eine Beitragsordnung gemäß § 11 Abs.2,
14. Beschlussfassung über eine Reisekostenordnung einschließlich Tagegelder und Entschädigungen.
15. Beschlussfassung über eine Rahmenrechtsschutzordnung
16. Beschlussfassung über die Schiedsordnung gemäß § 28.

§ 20

Bundestarifkommission

- (1) Die Bundestarifkommission besteht aus der Bundesleitung, den Vertreterinnen/Vertretern der tariffähigen Mitgliedsgewerkschaften, den Vorsitzenden der Landesbünde sowie je einem/r Vertreter/in der DBB Jugend und der DBB Bundesfrauenvertretung. Die Landesbünde können die/den jeweilige/n Vorsitzende/n ihrer Landestarifkommission mit beratender Stimme entsenden.
- (2) Mitgliedsgewerkschaften, die mehr als 1000 Arbeitnehmermitglieder organisieren, benennen je eine/n Vertreterin/Vertreter. Zählgemeinschaften sind zulässig.
- (3) Mitgliedsgewerkschaften, die mehr als 2500 Arbeitnehmermitglieder organisieren, benennen für je volle 2500 Arbeitnehmermitglieder eine/n weitere/n Vertreterin/Vertreter.
- (4) Vorsitzende/r der Bundestarifkommission ist der Fachvorstand Tarifpolitik, der die laufenden Geschäfte in Tarifangelegenheiten führt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre von der Bundestarifkommission zu wählenden sechs Stellvertreter/innen bilden die Geschäftsführung der Bundestarifkommission. Sie führt die Beschlüsse der Bundestarifkommission in Abstimmung mit der Bundesleitung durch.

§ 21

Aufgaben der Bundestarifkommission

- (1) Die Bundestarifkommission beschließt über alle Angelegenheiten in Tariffragen. In Grundsatzfragen entscheidet sie über Forderungsrahmen, Kündigung von Tarifverträgen, Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen und die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen.
- (2) Die Geschäftsführung führt und koordiniert die Tarifverhandlungen. Der/die Vorsitzende kann in Abstimmung mit der Bundesleitung geeignete Personen mit dem Führen von Tarifverhandlungen beauftragen. Auf seinen Vorschlag entscheidet die Bundesleitung über die Gewährung von Mitteln zur Streikgeldunterstützung.
- (3) Die Bundestarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, beschließt die Arbeitskampfordnung und kann tarifpolitische Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- (4) Die Bundestarifkommission soll in der Regel zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 22

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesleitung, den Vorsitzenden der Landesbünde, den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften, soweit diese mindestens 10.000 Einzelmitglieder vertreten, den Vertreterinnen/Vertretern der Zählgemeinschaften nach § 22 Abs. 2 sowie der/dem Vorsitzenden der DBB Jugend, der/dem Vorsitzenden der DBB Bundesfrauenvertretung, der/dem Vorsitzenden der Bundes seniorenvertretung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundestarifkommission. Die Mindestzahl an Einzelmitgliedern gilt nicht für Mitgliedsgewerkschaften auf Bundesebene, die ihre Einzelmitglieder in einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherreneigenschaft organisieren.
- (2) Mitgliedsgewerkschaften, die die Voraussetzung des § 22 Abs.1 nicht erfüllen, können für den Bundesvorstand Zählgemeinschaften bilden. Diesen steht für je 10.000 Einzelmitglieder eine Vertreterin/ein Vertreter zu.
- (3) Der Bundesvorstand soll in der Regel viermal im Geschäftsjahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Vertreterinnen/Vertreter ist er durch die Bundesleitung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- (4) § 18 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 23 Zuständigkeit des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand ist zuständig für:

1. allgemeine berufspolitische Angelegenheiten, soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Bundeshauptvorstand erforderlich erscheinen lässt,
2. Vorberatung des Haushaltsvoranschlages und der Haushaltssatzung als Empfehlung an den Bundeshauptvorstand,
3. Beschlussfassung über die Entnahme von Erträgen aus dem Vermögen des DBB für den Haushalt,
4. Entgegennahme des jährlichen Vermögensberichts,
5. Benennung der Gesellschafter der Deutscher Beamtenwirtschaftsbund (BWB) GmbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages,
6. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Bundesvorstand,
7. Einsetzung und Besetzung von Fachkommissionen.
8. Entscheidung über Ausschlussanträge nach § 6 Abs. 6.

§ 24 Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB und besteht aus

- a) dem/der Bundesvorsitzenden
- b) dem Fachvorstand Tarifpolitik als Zweitem/r Vorsitzenden
- c) dem Fachvorstand Beamtenpolitik als stellvertretendem Bundesvorsitzenden
- d) weiteren sechs stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

Die Mitglieder der Bundesleitung nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) müssen hauptamtlich tätig sein und dürfen nicht dem Vorstand einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Landesbundes angehören. Die Mitglieder der Bundesleitung sind unter sich gleichberechtigt. Jedes Mitglied der Bundesleitung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und kann den DBB allein vertreten. Seine persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes eines Mitglieds der Bundesleitung wählt der Bundeshauptvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(3) Erledigen sich die Ämter aller Mitglieder der Bundesleitung gleichzeitig, so führen die sieben am längsten dem Bundesvorstand angehörenden Vertreterinnen/Vertreter die Geschäfte der Bundesleitung bis zur nächsten Bundeshauptvorstandssitzung, in der die Bundesleitung neu zu wählen ist, fort. Für diese Zeit ist jedes der sieben geschäftsführenden Mitglieder der Bundesleitung Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Die Amtszeit der vom Bundeshauptvorstand gewählten Mitglieder der Bundesleitung läuft bis zur Neuwahl der Bundesleitung durch den Gewerkschaftstag.

(5) Die Bundesleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Bundesvorsitzende.

(6) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Zuständigkeit der Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag, vom Bundeshauptvorstand, von der Bundestarifkommission und vom Bundesvorstand gefassten Beschlüsse für die Gewerkschaftspolitik des DBB verantwortlich. Sie ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregisters während der Eintragung erfolgen, vorzunehmen.

Zur Erledigung der Geschäfte dient ihr die Bundesgeschäftsstelle, deren Tätigkeit sie überwacht. Die Bundesleitung gibt der Bundesgeschäftsstelle eine Geschäftsanweisung

(2) Sie setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

§ 26

Koordinierungskommissionen

(1) Für alle Fragen des sie betreffenden Rechts, insbesondere zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Initiativen, bildet der DBB mit seinen Mitgliedern (§ 1 Abs. 7) drei Koordinierungskommissionen:

- a) mit den Landesbünden die Bund-Länder-Kommission,
- b) mit den Bundesbeamtengewerkschaften die Bundesbeamtenkommission und
- c) mit den Bundesfachgewerkschaften die Fachgewerkschafts-Kommission.

Zur Gruppe der Bundesbeamtengewerkschaften gehören Gewerkschaften, die ausschließlich oder repräsentativ Bundesbeschäftigte organisieren, zur Gruppe der Bundesfachgewerkschaften die Gewerkschaften, die ausschließlich oder repräsentativ Beschäftigte bei landesunmittelbaren oder kommunalen Dienstherren/Arbeitgebern organisieren. Repräsentativität wird durch eine entsprechende organisatorische Struktur nachgewiesen.

(2) Die Kommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Mitglieder, die dem Bundesvorstand nach § 22 Abs. 1 angehören, den Vertreterinnen/Vertretern der Zählgemeinschaften nach § 22 Abs. 2 und der Bundesleitung.

Vertreter/innen von Zählgemeinschaften können an beiden Kommissionen nach Absatz 1 b) und c) teilnehmen, wenn sie Mitgliedsgewerkschaften aus beiden Gruppen vertreten.

(3) Es können Vertreter der nicht dem Bundesvorstand angehörenden Mitgliedsgewerkschaften an den Kommissionen nach Abs. 1 b) und c), denen sie zuzurechnen sind, sowie je ein/e Vertreter/in der DBB Jugend, der DBB Bundesfrauenvertretung und der DBB Bundessenorenvertretung an den Kommissionen nach Abs. 1 a) bis c) teilnehmen.

- (4) Für die Kommissionen wählen die Mitglieder je einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher. Die Sprecher und ihre Stellvertreter können an den Sitzungen der übrigen Koordinierungskommissionen teilnehmen. Die Sprecher haben ein Vortragsrecht im Bundeshauptvorstand.
- (5) Die Kommissionen tagen in der Regel viermal im Jahr.

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Schiedsgericht

Streitigkeiten der Mitglieder des DBB untereinander oder mit dem DBB werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Bundeshauptvorstand zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gewerkschaftstag mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Wenn durch Satzungsänderungen eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Gewerkschaftsverband bedingt wird, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

Der Bundeshauptvorstand ist ermächtigt, die Satzung mit 2/3-Mehrheit dahingehend zu ändern, dass die Eintragung im Vereinsregister aufgehoben wird. Hierzu kann er durch Beschluss die entsprechenden Satzungsbestimmungen anpassen.

§ 30 Beamtenwirtschaftsbund

Das Vermögen des DBB wird durch die Deutscher Beamtenwirtschaftsbund (BWB) GmbH verwaltet. Über die Verwendung der Erträge des Vermögens – unter Berücksichtigung von § 23 Ziffer 3 - entscheiden Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Deutscher Beamtenwirtschaftsbund (BWB) GmbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages.

§ 31

Auflösung des DBB

- (1) Die Auflösung des DBB kann nur von einem vom Bundeshauptvorstand mit Dreiviertelmehrheit zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Gewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief an die Delegierten abgesandt werden.
- (3) Der Auflösungsgewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des DBB.
- (4) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt, so sind die Geschäftsbücher und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einer/einem von der Bundesleitung zu bestimmenden Treuhänderin/Treuhänder zu hinterlegen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§14a tritt mit der Beendigung des Gewerkschaftstages 2012 außer Kraft.